



GEMEINDEAMT ROPPEN BEZIRK IMST - TIROL

A-6426 ROPPEN, MAIRHOF 33 * ✉ gemeinde@roppen.gv.at * www.roppen.at
Tel. ☎ 05417 / 5210 * Fax: 5210-15 * Amtsleiter ☎ 5210-14 * Bürgermeister ☎ 5210-12

Wasserleitungsgebührenverordnung (Wasserbenutzungsgebühren) der Gemeinde Roppen

nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017,
BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023

genehmigt bzw. verordnet
mit Gemeinderatsbeschluss vom 8.1.2024

*öffentlich kundgemacht
vom 12.01.2024 bis 29.01.2024*

Aufsichtsbehördlich genehmigt mit:
Schreiben vom 19.02.2024 – Zl. G-70216/1/24-2023
der Abteilung Gemeindeangelegenheiten – Dr.in Linda Moser

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Roppen vom 8.1.2024

über die Erhebung von Wasserbenützungsgebühren

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Wasserbenützungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Roppen erhebt Wasserbenützungsgebühren als Anschlussgebühr, als laufende Gebühr und als Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Wasserversorgungsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von Hochbehältern, neuen Quellfassungen, Tiefbrunnen, Pumpenanlagen, neuen Wasserleitungen, einer Enthärtungsanlage und dergleichen, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

- (1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.
- (2) Bei der Bemessung der Anschlussgebühr nicht zu berücksichtigen sind:
 - (a) Scheunen in Holzbauweise, Tennen in Holzbauweise, Städel in Holzbauweise, Silos und Fahrsilos, begehbare und nicht begehbare Folientunnel, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - (b) Gartenhäuser, Geräteschuppen, Bienenhäuser, Hundezwinger, jedoch nur, sofern diese nicht mit einem Wasseranschluss ausgestattet werden,
 - (c) Überdachte Holzunterstände (Holzlegen) und Schuppen, die zur Gänze aus Holz errichtet werden (kein Mauerwerk) und ausschließlich der Lagerung von Holz dienen.
- (3) Die Ausnahme nach Abs. 2 gilt nicht für Nebengebäude wie Garagen, Carports (sofern eine Baumasse im Sinne des Absatz 1 gegeben ist).

- (4) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen, sofern keine Ausnahme im Sinne des Abs. 2 vorliegt. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.
- (5) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse. Als Vergrößerung der Baumasse nach Abs. 1 gilt weiters eine Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden, für die eine Anschlussgebühr nach Abs. 2 bisher nicht entrichtet wurde.
- (6) Die Anschlussgebühr beträgt einmalig **3,90 Euro** inkl. 10% Ust. pro Kubikmeter umbautem Raum.
- (7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht zum Zeitpunkt des Baubeginns, jedoch nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit der Wasserversorgungsanlage.

§ 3 Laufende Gebühr, Zählergebühr

- (1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **1,40 Euro** inkl. 10% USt. pro Kubikmeter.
- (2) Die Zählergebühr beträgt pro eingebautem Wasserzähler jährlich (inkl. 10% USt.):
- | | | |
|-------------|---------------------------------------|-------------------|
| Grundgebühr | pro Wasserzähler | Euro 12,00 |
| Zählermiete | Wasserzähler mit 3 – 5 m ³ | Euro 12,00 |
| | Wasserzähler mit 7 m ³ | Euro 14,00 |
| | Wasserzähler über 7 m ³ | Euro 36,00 |
- (3) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage.
- (4) Die laufende Gebühr und die Zählergebühr sind jährlich vorzuschreiben (drei Akontozahlungen und Endabrechnung).

§ 4 Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 bis 4 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 5 Gebührensschuldner und gesetzliches Pfandrecht

Schuldner der Wasserbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücks. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Roppen in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Wasserleitungsgebührenverordnung vom 13.3.2000, zuletzt geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 27.9.2000 außer Kraft.

Roppen, am 8.1.2024

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister



Ingo Mayr

Angeschlagen am: 12.01.2024

Abzunehmen am: 29.01.2024

Abgenommen am: 30.01.2024